

**Bekanntmachung (nach § 74 Abs. 5 LVwVfG)**  
**Regierungspräsidium Karlsruhe**

**Neubau einer 380-kV-Leitung Birkenfeld – Pkt. Ötisheim, LA 7620**

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 03.02.2022, Az.: 17-0513.2-E/28, 17-0513.2-E/28a, den Plan für das obige Vorhaben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:

Die TransnetBW GmbH hat im Jahre 2018 die Planfeststellung für den Neubau einer 380-kV-Freileitung beantragt, um das Umspannwerk Birkenfeld an die bestehende 380-kV-Freileitung Philippsburg-Pulverdingen, Anlage 0337 (Pkt. Ötisheim) anzuschließen. Die gesamte Leitungslänge beträgt ca. 14,2 km und die der geplanten Neubaustrecke insgesamt ca. 11,5 km. Ein bestehender Leitungsabschnitt von ca. 2,7 km Länge muss umgebaut werden. In Teilabschnitten werden vorhandene, nahe gelegene oder parallel verlaufende 110-kV-Freileitungen der Netze BW GmbH und der DB Energie GmbH mit einer Gesamtlänge von ca. 9,2 km abgebaut und deren Stromkreise auf dem geplanten 380-kV-Mastgestänge mitgeführt. Die geplante Freileitung verläuft ab dem Umspannwerk Birkenfeld über Pforzheim, dort teilweise südlich, teilweise nördlich parallel zur Bundesautobahn A8, die Autobahn mehrfach kreuzend. Ab dem Mast 31 südlich von Kieselbronn verläuft die Trasse in Richtung Osten parallel zum Lattenwald und knickt später in Richtung Nordnordosten ab. Der weitere Verlauf führt auf der Gemarkung Enzberg parallel zur Landstraße L1173 und endet bei Mast 115A/B der 380-kV-Leitung Philippsburg – Pulverdingen, Anlage 0337 der TransnetBW auf der Gemarkung Ötisheim.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

**„Der Plan für den Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung (LA 7620) der TransnetBW GmbH (Vorhabenträgerin) vom Umspannwerk Birkenfeld bis zur bestehenden 380-kV-Leitung Philippsburg-Pulverdingen (Anlage 0337), Punkt Ötisheim, einschließlich der durch die Baumaßnahmen verursachten und in den Plänen enthaltenen Folgemaßnahmen, wird festgestellt. Die Planfeststellung umfasst auch die Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und den Teilrückbau der bestehenden**

**110-kV-Hochspannungsfreileitungen Birkenfeld – Pforzheim Nord (LA 1050) sowie Mühlacker - Karlsruhe (BL 0433).**

**Der festgestellte Plan erfasst insbesondere folgende Maßnahmen:**

- **Rückbau der Masten 001 bis 003 und Ersatzneubau der Masten 001A bis 003A mit geteilter Erdseilspitze**
- **Nachrüsten der Masten 004 bis 009 mit geteilter Erdseilspitze und Fundamentverstärkung**
- **Neubau der Masten 10 bis 115A und 115B**
- **Neubau der Masten 5829N bis 31 und Mast 41A (DB Energie GmbH)**
- **Stahlverstärkung des Mastes 1033 (Übergabemast Netze BW GmbH)**
- **Rückbau der Masten 014 bis 1032 (Netze BW GmbH)**
- **Neubeseilung der Masten 001 bis 1033 (Netze BW GmbH)**
- **Rückbau der Masten 5828 bis 11208 (DB Energie GmbH)**
- **Die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans“**

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe planfestgestellter Unterlagen, insbesondere Lagepläne, Längenprofilpläne, Masttypenbilder, Eigentümerverzeichnisse und Landschaftspflegerischer Begleitplan. Er beinhaltet neben verschiedenen verbindlichen Zusagen der Vorhabenträgerin Nebenbestimmungen, insbesondere zu Natur-, Arten-, Wasser-, Boden- und Immissionsschutz sowie Gefahrenabwehr. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurden Ausnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie nach der Bundesartenschutzverordnung für den Fang und die Umsiedlung von Zauneidechsen erteilt. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst außerdem forst-, landschafts- und naturschutzrechtliche Entscheidungen.

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig erhoben werden.“

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.“

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 21.03.2022 bis einschließlich 04.04.2022

- bei der Stadt Pforzheim, Amt für Umweltschutz, Flurbereich/Sekretariat, 4. OG, Luisenstraße 29, 75172 Pforzheim
- bei der Gemeinde Birkenfeld, Baurechtsamt, 2. OG, Zimmer 207, Marktplatz 6, 75217 Birkenfeld
- bei der Gemeinde Kieselbronn, Bürgersaal, 1. OG, Zimmer 9, Hauptstraße 20, 75249 Kieselbronn
- im Foyer des Planungs- und Baurechtsamts des Rathauses der Stadt Mühlacker, 2. OG, Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker

- im Rathaus Dürrn der Gemeinde Ölbronn-Dürrn, Bauamt EG 03, Hauptstraße 53, 75248 Ölbronn-Dürrn
- bei der Gemeindeverwaltung Ötisheim, Hauptamt, 1. OG, Zimmer 12, Schönenberger Straße 2, 75443 Ötisheim
- im Rathaus der Gemeinde Ispringen, Ortsbauamt, EG, Zimmer 3, Gartenstr. 12, 75228 Ispringen
- im Verwaltungszentrum Bauschlott der Gemeinde Neulingen, EG, Bürgerbüro, Schloßstraße 2, 75245 Neulingen sowie
- im Rathaus Niefern der Gemeinde Niefern-Öschelbronn, 1. OG, vor Zimmer 115, Friedenstraße 11, 75223 Niefern-Öschelbronn

während der Dienstzeit zur Einsichtnahme aus.

Für die Einsichtnahme sind die Vorgaben der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung sowie die diesbezüglichen Vorgaben in den Rathausgebäuden zu beachten.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens zugestellt.

**Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben als zugestellt.**

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, 76247 Karlsruhe, angefordert werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind in Kürze auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe [www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de) unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Leitungen“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o. g. Bürgermeisterämtern ausgelegten Unterlagen.

gez. Lösch